

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Manuel Sarrazin, Margarete Bause, Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/2106 –

Zwangsarbeit in den besetzten Gebieten der Ostukraine

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit der völkerrechtswidrigen Annexion der Krim durch die Russische Föderation, dem Beginn des Kriegs in der Ostukraine und der unrechtmäßigen Proklamation der sogenannten Volksrepubliken Luhansk und Donezk im Donbas häufen sich die Berichte über eklatante Menschenrechtsverletzungen in der Ostukraine. Menschenrechtsorganisationen wie Human Rights Watch oder die East-Ukrainian Human Rights Group dokumentieren Zwangsarbeit in den Haftanstalten und Lagern innerhalb der nicht von der ukrainischen Regierung kontrollierten Gebiete. So sollen bspw. bereits 2014 Inhaftierte gezwungen worden sein, nahe der Frontlinien Sandsäcke zu füllen, Gräben auszuheben oder Mahlzeiten für die Kämpfer zu kochen. Zusätzlich soll es zu willkürlichen Verhaftungen für geringfügige Delikte samt Strafarbeit in sogenannten Straf-Bataillonen gekommen sein. Diesem Bruch des internationalen humanitären Völkerrechts folgen immer neue Schilderungen über Zwangsarbeit in den nicht von der ukrainischen Regierung kontrollierten Gebieten.

Wenngleich den Mitarbeitenden des Büros des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) meist der Zugang zu diesen Gebieten verwehrt wird, thematisiert der jüngste OHCHR-Menschenrechtsbericht für die Ukraine willkürliche Verhaftungen und „Strafverfolgungen“ in den nicht von der ukrainischen Regierung kontrollierten Gebieten, welche durch das Fehlen eines wirksamen Rechtsbehelfs besonders schwerwiegend sind. Ebenfalls besorgniserregend ist die Einführung der „Todesstrafe“ durch den sogenannten obersten Gerichtshof der sogenannten Volksrepublik Donezk im November 2017, sowie Berichte über geheime Verhaftungen und Inhaftierungen, die oft in „Verschwindenlassen“ resultieren.

1. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die regionale Verteilung von Strafanstalten und Inhaftierten in der gesamten Ukraine vor 2014 und danach?

Die Zahl der Strafgefangenen in der Ukraine betrug

am 1. Januar 2014 – 126 935 Personen;
am 1. Januar 2015 – 73 431 Personen;
am 1. Januar 2016 – 69 997 Personen;
am 1. Januar 2017 – 60 399 Personen;
am 1. Januar 2018 – 56 997 Personen.

Die Zahlen für die Jahre 2015 bis 2018 beziehen sich nur auf den regierungskontrollierten Teil der Ukraine. Weitere Angaben sind der beigefügten tabellarischen Aufstellung zu entnehmen (Anlage 1).

Nach Angaben des ukrainischen Justizministeriums befinden sich von den 182 Strafvollzugsanstalten der Ukraine 20 im Gebiet Donezk, davon 14 im nichtregierungskontrollierten Teil, 16 im Gebiet Luhansk, davon 15 im nichtregierungskontrollierten Teil, sowie fünf auf der Krim.

In den Haftanstalten des Gebiets Donezk waren am 1. November 2014 insgesamt 12 700 Personen inhaftiert, davon 9 700 im nichtregierungskontrollierten Teil. In den Haftanstalten des Gebiets Luhansk waren 7 000 Personen inhaftiert, davon 6 500 im nichtregierungskontrollierten Teil.

2. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Anzahl an Inhaftierten, die in den sogenannten Volksrepubliken Luhansk und Donezk als nicht von der ukrainischen Regierung kontrollierten Gebieten zur Arbeit gezwungen werden?

Welche Informationen über Durchschnittsalter und Geschlecht der Inhaftierten liegen der Bundesregierung vor?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen Kenntnisse vor.

Nach Einschätzung der unabhängigen Menschenrechtsorganisation „Östliche Menschenrechtsgruppe“, die zu diesem Thema einen umfangreich recherchierten Bericht veröffentlicht hat (www.vpg.net.ua/fullread/175), werden im nichtregierungskontrollierten Teil des Gebiets Donezk ca. 3 500 Personen und im nichtregierungskontrollierten Teil des Gebiets Luhansk ca. 3 000 Personen zur Arbeit in der Industrie eingesetzt. Im nicht-regierungskontrollierten Teil des Gebiets Luhansk gibt es diesem Bericht zufolge ein Lager für Frauen, in dem ca. 50 Personen zur Arbeit herangezogen werden.

3. Welche Folgen hatte die von Übergangspräsident Oleksander Turtschynow verkündete Amnestie nach Kenntnis der Bundesregierung in der gesamten Ukraine?

Nach Kenntnis der Bundesregierung kam das ukrainische „Amnestiegesetz 2014“ insgesamt in 34 083 Fällen zur Anwendung:

- 16 316 Personen wurden auf Basis des Gesetzes aus der Haft entlassen;
- 5 911 Personen wurde die Haftstrafe gekürzt;
- 10 476 Personen wurden andere Strafen erlassen.

Die Amnestieanträge von 1 380 Personen wurden abgelehnt.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnis über Inhaftierte, die unabhängig von der Amnestieerklärung durch Oleksander Turtschynow bereits hätten entlassen werden müssen und in den besetzten Gebiete dennoch weiterhin inhaftiert sind, um Zwangsarbeit zu leisten?

Die Bundesregierung weiß von Berichten über Einzelfälle, in denen Inhaftierte, die gegen ihre Verurteilung Berufung oder Revision eingelegt haben, aufgrund des Fehlens entsprechender Berufungs- oder Revisionsinstanzen in den nichtregierungskontrollierten Gebieten über die Dauer der erstinstanzlich verhängten Haftdauer hinaus inhaftiert gewesen sein sollen. In diesen Fällen soll es zwischenzeitlich zu Entlassungen gekommen sein. Der Bundesregierung liegen hierzu jedoch keine gesicherten Kenntnisse vor.

5. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über Rechtsschutz, Rechtswege und Rechtsinstanzen in den sogenannten Volksrepubliken Luhansk und Donezk?

Berichte der Beobachtermission für die Ukraine des Hochkommissars für Menschenrechte der Vereinten Nationen (OHCHR-MMU) belegen, dass in den nichtregierungskontrollierten Gebieten kein effektiver Rechtsschutz besteht; insbesondere ist eine effektive Strafverteidigung nicht gewährleistet. In Fällen mit tatsächlichem oder vermeintlichem Bezug zum bewaffneten Konflikt ist im nichtregierungskontrollierten Teil des Gebiets Donezk beispielsweise ausschließlich eine Kammer am letztinstanzlichen Gericht zuständig, gegen deren Urteile eine Berufung nicht möglich ist. Das Justizsystem des nichtregierungskontrollierten Teils des Gebiets Luhansk ist ebenfalls unzureichend entwickelt.

- a) Gibt es Berufungsinstanzen und Berufungsverfahren vor den dortigen Gerichten?

Nach Kenntnis der Bundesregierung verfügt der nichtregierungskontrollierte Teil des Gebiets Donezk grundsätzlich über eine vollständige Justizstruktur mit Berufungs- und Revisionsinstanzen (s. Antwort zu Frage 5). Im nichtregierungskontrollierten Teil des Gebiets Luhansk gibt es weder Berufungs- noch Revisionsinstanzen.

- b) Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragesteller, dass das Recht auf faires Verfahren gemäß Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention systematisch unterlaufen wird?

Über die Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention urteilt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte.

6. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Zusammensetzung der „Gerichte“ unter dem illegitimen Regime seit 2014 in den nicht von der ukrainischen Regierung kontrollierten Gebieten?

Die genaue Zusammensetzung der in den nicht-kontrollierten Gebieten bestehenden gerichtlichen Institutionen ist der Bundesregierung nicht bekannt. Nach übereinstimmenden Berichten internationaler Organisationen und Nichtregierungsorganisationen sind dort jedoch überwiegend Personen tätig, die diese oder andere Positionen in der ukrainischen Justiz bereits vor 2014 innehatten.

7. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Rolle von sogenannten Gewerkschaften in den nicht von der ukrainischen Regierung kontrollierten Gebieten?

Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Kooperationen mit dem Internationalen Gewerkschaftsbund, wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?

Nach Einschätzung der Bundesregierung unterstützen die Gewerkschaften in den nicht von der ukrainischen Regierung kontrollierten Gebieten die Interessen der dortigen quasi-staatlichen Strukturen. Die Aus- und Fortbildung der Kader dieser Gewerkschaften findet nach Kenntnis der Bundesregierung in Russland statt.

Von einer Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gewerkschaftsbund hat die Bundesregierung keine Kenntnis, jedoch soll es den Gewerkschaften im nicht-regierungskontrollierten Teil des Gebiets Luhansk gelungen sein, von anderen internationalen Gewerkschaftsverbänden eingeladen zu werden.

8. Hat die Bundesregierung Kenntnis über Todesfälle durch Zwangsarbeit in den nicht von der ukrainischen Regierung kontrollierten Gebieten?

Nach Informationen der Menschenrechtsorganisation „Östliche Menschenrechtsgruppe“ sind zwei Fälle bekannt, in denen es zu Arbeitsunfällen mit tödlichem Ausgang gekommen ist: in der 19. Strafkolonie im nichtregierungskontrollierten Teil des Gebiets Luhansk in Krasnij Lutsch und in einem Bergwerk in Antrazyt (ebenfalls nichtregierungskontrollierter Teil des Gebiets Luhansk).

9. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über den Anteil der Zwangsarbeit an der gesamten Wirtschaftskraft der nicht von der ukrainischen Regierung kontrollierten Gebiete?
10. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über den Verbleib der Einnahmen und des Gewinns dieser Zwangsarbeit?

Zu den Fragen 9 und 10 liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

11. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass Produkte dieser Zwangsarbeit auch in die EU gelangten oder gelangen?

Wenn nein, warum nicht?

Unter Umgehung ukrainischer Gesetze könnten in den nichtregierungskontrollierten Gebieten der Ukraine erzeugte Güter in die Russische Föderation und von dort als „russische“ Produkte in die EU gelangen.

12. Welche Gespräche über die Völkerrechtswidrigkeit von Zwangsarbeit in den „Volksrepubliken Luhansk und Donezk“ hat die Bundesregierung mit Vertretern der ukrainischen Regierung geführt?

Mit welchem Ergebnis?

Da die ukrainische Regierung in Teilen der Gebiete Luhansk und Donezk derzeit keine Hoheitsgewalt ausüben kann, sind Gespräche mit ihr zum Thema Zwangsarbeit nicht angezeigt. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

13. Hat die Bundesregierung Gespräche über die Völkerrechtswidrigkeit von Zwangsarbeit in den sogenannten Volksrepubliken Luhansk und Donezk mit Vertretern der russischen Regierung geführt?

Wenn ja, welche, und mit welchem Ergebnis, wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat in ihren Gesprächen mit Vertretern der russischen Regierung vielfach ihre große Besorgnis über die humanitäre Situation in den nicht-regierungskontrollierten Gebieten der Ukraine zum Ausdruck gebracht und insbesondere Anstrengungen zur Verbesserung der Lage der Zivilbevölkerung angemahnt.

14. Hat sich die Bundesregierung bspw. im Rahmen des Normandie-Formates dafür eingesetzt, dass Menschenrechtsorganisationen Zugang zu den Haftanstalten bekommen?

Wenn ja, wann, und mit welchem Ergebnis?

Vertreter der Bundesregierung setzen sich im Rahmen des Normandie-Formats gegenüber den Vertretern der Russischen Föderation mit Nachdruck dafür ein, dass dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes (IKRK) und der OHCHR-MMU Nationen uneingeschränkter Zugang zu allen Haftanstalten in den nicht von der ukrainischen Regierung kontrollierten Gebieten gewährt wird, um die Voraussetzungen für einen umfassenden Austausch aller mit dem Konflikt in der Ostukraine in Verbindung stehenden Gefangenen gemäß den Vorgaben des Minsker Maßnahmenpakets vom 12. Februar 2015 zu schaffen. Nach Kenntnis der Bundesregierung wird dieser uneingeschränkte Zugang trotz punktueller Zugeständnisse weiterhin nicht gewährleistet.

15. Welche Kenntnis besitzt die Bundesregierung über die Folgen der Verkündung einer sog. zweiten Todesstrafe durch das „Oberste Gericht“ der „Volksrepublik Donezk“ im November 2017 (Office of the UNHCHR, Report on the human rights situation in Ukraine August-September 2017, Seite 3), und was hat die Bundesregierung in dieser Sache unternommen?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über die Folgen des im Bericht der OHCHR-MMU erwähnten Todesurteils. Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.

16. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung von nicht bekannt gemachten Verhaftungen in den nicht von der ukrainischen Regierung kontrollierten Gebieten, die zunehmend im sogenannten Verschwindenlassen münden, und was hat die Bundesregierung in dieser Sache unternommen (Report on the human rights situation in Ukraine August-September 2017)?

Der Bundesregierung sind Berichte, insbesondere die der OHCHR-MMU (vgl. zuletzt „Report on the Human Rights situation in Ukraine – 16 November 2017 to 15 February 2018“, S. 7 Nummer 31 bis 35), über die willkürliche Verhaftung und die Verhängung von administrativer (nichtregierungskontrollierte Teile des Gebiets Donezk) oder präventiver (nichtregierungskontrollierte Teile des Gebiets Luhansk) Haft von Zivilpersonen bekannt. Die erstmalige Verhängung dieser 30-tägigen Haft durch die unter Kontrolle der bewaffneten Gruppen stehenden Dienste erfolgt diesen Berichten zufolge regelmäßig ohne Unterrichtung von Angehörigen oder der Möglichkeit eines Kontakts zu einem Anwalt. Meist erfolgt in dieser Zeit auch auf Nachfrage keine Bestätigung der Inhaftierung. Die Bundesregierung teilt die Besorgnis der OHCHR-MMU mit Blick auf die am 2. Feb-

ruar 2018 eingeführten Präventivhaft, die ohne richterlichen Beschluss gegen Personen verhängt werden kann, die in Straftaten gegen die Sicherheit des nichtregierungskontrollierten Teils des Gebiets Luhansk verwickelt sein könnten.

Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen der OSZE, namentlich des Koordinators der Arbeitsgruppe für humanitäre Fragen der Trilateralen Kontaktgruppe, einen Mechanismus zur Aufarbeitung des Schicksals aller im Zusammenhang mit dem Konflikt in der Ostukraine derzeit als „vermisst“ geltenden Personen einzurichten.

Anlage 1 zu Frage 1

Gebiet	Anzahl der am 1.1.2014 Inhaftierten	Anzahl der am 1.1.2015 Inhaftierten	Anzahl der am 1.1.2016 Inhaf- tierten	Anzahl der am 1.1.2017 Inhaftierten	Anzahl der am 1.1.2018 Inhaftierten
AR Krim	3381	0	0	0	0
Winnyzka	5128	3891	3631	3107	2899
Wolynska	1322	1079	1007	917	1003
Dnipropetrowska	11958	8716	8747	7572	7119
Donezka	17703	3575	2958	2883	2781
Shytomyrska	4917	4035	3725	3099	3320
Transkarpatien	315	288	240	323	290
Saporiska	7192	4623	4755	4054	4025
Iwano-Frankiwska	1533	970	997	908	735
Kiewska	6266	4778	5395	5147	4763
Kirowohradska	2680	2169	2215	1778	1673
Luhanska	11325	967	469	339	366
Lwiwska	5036	3880	3493	2736	2191
Mykolajiwka	4820	3637	3501	2854	2676
Odessa	4889	3714	3548	3044	2917
Poltawska	4997	3352	3464	3133	2546
Riwnenska	3252	2487	2214	1729	1722
Sumska	3162	2198	2153	1897	1727
Ternopilka	1599	1075	870	675	647
Charkiwska	10298	7588	6930	6037	6224
Chersonska	4525	3030	2944	2293	2004
Chmelnyzka	3971	2719	2512	2090	2037
Tscherkaska	3317	2410	2311	2050	1970
Tschernihiwska	1834	1254	1122	1130	967
Tscherniwezka	1515	996	796	604	498

Anm. 1: Erfasst sind Inhaftierte in Strafvollzugsanstalten, Untersuchungshaftanstalten und Erziehungsanstalten.

Anm. 2: Die Zahlen für die Jahre 2015 bis 2018 beziehen sich nur auf den regierungskontrollierten Teil der Ukraine.

